



# Turnverein „Gut Heil“ 1909 Münchholzhausen e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1909 gegründete Verein führt den Namen Turnverein „Gut Heil“ 1909 Münchholzhausen e.V. (Kurzform: TV Münchholzhausen).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar-Münchholzhausen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten durch die Mitglieder des Vereines. Er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder:
  - a) durch Pflege des Sports nach dem Gedanken der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;
  - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester, volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind schwarz-orange.

#### **§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den oder die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt (Kündigung), oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) mit einer Frist von einem Monat erfolgen.



- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) es sich eines grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
  - b) es sich eines schweren Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder Verbandsrichtlinien schuldig gemacht hat;
  - c) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - d) es trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
  - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Ältestenrat soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Ältestenrates innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres schon dem Verein angehörten, haben in den Mitgliederversammlungen Stimm- und Antragsrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zudem wählbar.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.



- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und halbjährlich zu begleichen.
- (2) Gebühren können erhoben werden für besondere Angebote des Vereins. Über die Erhebung einer Gebühr sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
- (3) Aufnahmegelder, Abteilungsbeiträge und Umlagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrags, der Gebühren, des Aufnahmegeldes, der Abteilungsbeiträge oder der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie möglichen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.



(2) Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Beisitzer
- f) dem 2. Beisitzer
- g) den Abteilungsleitern
- h) dem 2. Kassierer

In dieser Satzung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich ergänzt, d.h. in einem Jahr wird der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. Beisitzer und der 2. Kassierer, im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der 1. Beisitzer gewählt. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung turnusmäßig gewählt.
- (4) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl und dauert zwei Jahre.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in seiner laufenden Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird für den Ausgeschiedenen ein Vorstandsmitglied hinzu gewählt und zwar für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Mitglied des Vorstandes kann nur ein Vereinsmitglied werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich und vertraulich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über



Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll soll mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann im Einzelfall auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

- (10) Der Vorstand kann leichte Vergehen vor allem in sportlicher Hinsicht durch Verwarnung, Verweis oder Sperre des fehlbaren Mitglieds ahnden.

## **§ 11 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (2) Mitglied des Ältestenrates kann nur ein Vereinsmitglied werden, welches das 50. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens seit drei Jahren angehört. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Ältestenrates sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds des Ältestenrates.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates in seiner laufenden Amtszeit aus, so kann sich der Ältestenrat aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird für den Ausgeschiedenen ein Mitglied des Ältestenrates hinzu gewählt und zwar für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das durch den Ältestenrat oder die Mitgliederversammlung hinzu gewählte Mitglied des Ältestenrates hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Ältestenrates.
- (4) Neben den durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Ältestenrat:
  - a) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, des Vereinszweckes und der Satzung, der Ehrung von Mitgliedern und anderer Personen sowie bei Verfahren gegen Mitglieder oder das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen;
  - b) auf Antrag die Schlichtung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein und seinen Abteilungen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Ältestenrat soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln.



- (5) Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen des Ältestenrates, die von seinem Sprecher bei Bedarf einberufen werden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich und vertraulich. Der Ältestenrat kann Gäste zulassen.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Über Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll soll mindestens Ort und Zeit der Sitzung des Ältestenrates, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, welches zum Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres schon dem Verein angehörte, eine Stimme. Stimmen können nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des /Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Als Einberufung genügt die Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wetzlar (Wetzlarer Stadteilnachrichten). Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Kalendertagen liegen.
- (4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassierers
  - c) Berichte der Abteilungsleiter
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahlen
  - g) Beschlussfassung über Anträge



- (5) Spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die Satzungsänderungen betreffen, sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser hat die Aufgabe die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis der Wahlen bekanntzugeben.
- (8) Soweit in dieser Satzung nicht eine andere Art der Abstimmung bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Eine Abstimmung hat geheim mit Stimmzetteln stattzufinden, wenn dies aus der Mitte der Mitgliederversammlung beantragt wird und dieser Antrag von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln jederzeit anordnen. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr für ein Amt zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (9) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten immer als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.



- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, des Kassierers, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen (wie z.B. der Ehrungsordnung); soweit andere Vereinsorgane oder -gremien kraft ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr scheidet der Kassenprüfer aus, der bereits vor zwei Jahren gewählt wurde. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die sofortige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung ist schriftlich zu dokumentieren. Über die Kassenführung und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.



## **§ 15**

### **Vereinsausschüsse**

- (1) Vereinsausschüsse beraten und unterstützen Vorstand bei den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Vereinsausschüssen werden durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Für Beschlussfassungen von Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

## **§ 16**

### **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Zustimmung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

## **§ 17**

### **Jugendabteilung**

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann der Jugendabteilung das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.
- (3) Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendabteilung entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.



## **§ 18**

### **Ehrungen**

Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht oder durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue bewiesen haben, können geehrt werden. Der Verein gibt sich dazu eine Ehrungsordnung.

## **§ 19**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes im Stadtteil Münchholzhausen sowie des Erhalts der historischen Vereinsfahne zu verwenden hat.

## **§ 20**

### **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen kann sich der Verein Ordnungen (wie z.B. eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung oder Abteilungsordnungen) geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 21**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift,



Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Faxnummer sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Ehrung(en).

- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und zuständiger Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Publikationen des Vereins sowie auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei im Wesentlichen auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) In Publikationen des Vereins sowie auf seiner Internetseite berichtet der Verein auch über Ehrungen, Hochzeiten, Geburtstage und Sterbefälle seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen, Hochzeiten, Geburtstage und Sterbefälle kann das einzelne Mitglied, im Falle von Sterbefällen seine Angehörigen, jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch, unterbleibt die Veröffentlichung oder Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Internetseite und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen und Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.



- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (oder eines das Bundesdatenschutzgesetz ersetzenden Gesetzes) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2013 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 27.02.2026 geändert und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*